

Reisebedingungen von Marathon-Sport.de & Universal Reisen

Diese Reisebedingungen ergänzen den Reisevertrag und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen als Kunde und uns. - Universal Reisen & Marathon Sport. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung haben Vorrang. Bitte lesen Sie diese und den nachfolgenden Text sorgfältig durch.

§ 1 Anmeldung, Abschluss des Reisevertrages

- (1) Durch Ihre Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage hierfür sind die Ihnen vorliegende Reiseausschreibung nebst unseren ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise.
- (2) Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch uns zustande. Die Buchung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege (email, Internet) vorgenommen werden. Unverzüglich nach Vertragsabschluss übermitteln wir Ihnen eine schriftliche Bestätigung. Ausnahme: ab 7 Werktagen vor Abreise sind wir nicht dazu verpflichtet.
- (3) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Buchung ab, so liegt ein neues Angebot unsererseits vor, an das wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Erklären Sie innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder konkludent (z.B. durch eine Teil-/Zahlung) die Annahme, kommt der Vertrag auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande.
- (4) Nach erfolgter Zahlung des Gesamtreisepreises werden Ihnen die Reiseunterlagen bis spätestens 10 Tage vor Reisebeginn, zugesandt.
- (5) Eine Anmeldung für eine noch nicht von uns ausgeschriebene Reise wird zunächst als unverbindliche Vormerkung behandelt.

§ 2 Bezahlung, Fälligkeit

- (1) Wir dürfen Zahlungen vor Beendigung der Reise grundsätzlich nur fordern oder annehmen, wenn Ihnen der Sicherheitsschein ausgehändigt wurde. Diesen versenden wir zusammen mit der Reisebestätigung/Rechnung an Sie.
- (2) Innerhalb einer Woche nach Zugang/Aushändigung des Sicherheitsscheins und der Reisebestätigung/Rechnung wird die darin ausgewiesene Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Kosten für eine vermittelte Fremdleistung, z.B. Startnummern, Eintrittskarten (siehe. § 13) sind regelmäßig in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig. Stornierungsgebühren (siehe § 6) werden bei Stornierung der Buchung sofort fällig. Ausnahmsweise können sich aus Programm- oder Kataloghinweisen sowie der Reisebestätigung/Rechnung für einzelne Leistungen abweichende Fälligkeiten ergeben. Leisten Sie die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so sind wir berechtigt nach Mahnung und Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Sie mit den Rücktrittskosten lt § 6, Pkt 2 zu belasten.
- (3) Fremdleistungen, wie z.B. Startnummern oder Eintrittskarten können nach Reservierung weder storniert noch umgetauscht werden.

§ 3 Leistungs- und Preisänderungen vor Vertragsschluss

Alle Angaben unserer Reiseprogramme und Leistungen entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Mit der Veröffentlichung neuer Reiseprogramme verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit. Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern sowie die Änderung von Prospektangaben im Falle unvorhersehbarer und sachlich berechtigter Gründe, bleibt vorbehalten, soweit diese Angaben nicht bereits Vertragsinhalt geworden sind.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss

- (1) Zumutbare Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von uns wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, wenn die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzweck der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hiervon unberührt bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sein sollten.
- (2) Wir sind verpflichtet, Ihnen wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund anzuzeigen.
- (3) Soweit sich nach Abschluss des Reisevertrages Beförderungskosten (z.B. Treibstoffkosten), Abgaben für bestimmte Leistungen Abgaben für bestimmte Leistungen (z.B. Flughafen-, Hafen- oder Einreisegebühren) ändern, behalten wir uns vor, den Reisepreis nach folgenden Maßgaben zu erhöhen oder zu senken:
 - Bei einer sitzplatzbezogenen Erhöhung (wie z.B. Flughafen-, Hafen- oder Einreisegebühren) können wir von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen oder vergüten Ihnen die Ermäßigung.
 - In anderen Fällen (wie z.B. bei Änderung der Treibstoffkosten) werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel berechneten, zusätzlichen oder geringeren Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Wir können von Ihnen den sich hiernach ergebenden Erhöhungsbetrag verlangen oder vergüten Ihnen die Ermäßigung.
- (4) Eine Erhöhung nach vorstehenden Bestimmungen ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbartem Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Abschluss des Reisevertrages noch nicht eingetreten und bei

Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

(5) Von Preis- oder wesentlichen Reiseleistungsänderung werden wir Sie unverzüglich in Kenntnis setzen. In jedem Fall ist eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor Reiseantritt unwirksam. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung sind Sie berechtigt, ohne Gebühren oder weitere Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten. Sie müssen diese Rechte unverzüglich nach Zugang unserer Erklärung über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend machen.

(6) Die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist unabhängig von etwaigen Preis- und/oder Leistungsänderungen in Ihrem Vertragsverhältnis mit Anbietern von vermittelten Fremdleistungen nach § 13.

§ 5 Rücktritt/Kündigung durch den Kunden, Umbuchungen

(1) Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen den Rücktritt unter Angabe der Buchungsnummer schriftlich an uns zu senden. Der Eingang Ihrer Rücktrittserklärung bei uns gilt als Rücktrittszeitpunkt. Ein Nichtantritt der Reise zum vereinbarten Reisebeginn gilt ebenfalls als Rücktritt.

(2) Treten Sie vom Reisevertrag zurück bzw. die bestätigte Reise nicht an, können wir statt des Reisepreises einen angemessenen Ersatz für unsere Aufwendungen und die getroffenen Reisevorkehrungen (Stornierungsgebühren) in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis, gemäß den nachstehenden Regelungen (siehe § 6) verlangen, soweit der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

(3) Nach Vertragsabschluss besteht grundsätzlich kein Anspruch auf nachträgliche Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart oder dem Ort des Reiseantritts (Umbuchung).

(4) Hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten wegen höherer Gewalt verweisen wir auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 651 j in Verbindung mit 651 e Abs. 3 S. 1 u 2 und Abs. 4 S 1 BGB.

§ 6 Stornierungsgebühren

(1) Anfallende Stornierungsgebühren sind zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Rücktrittszeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert, wobei bei der Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen von uns berücksichtigt werden.

(2) Die Stornierungsgebühr wird nach dem Zugangszeitpunkt der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

Bis 90 Tage vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises

Bis 60. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises

Bis 31 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises

Ab 30 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises

Für alle vermittelten Fremdleistungen (siehe § 13) entstehen, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Veranstalters, regelmäßig Stornierungsgebühren in Höhe von 100%.

(3) Es bleibt Ihnen jedenfalls unbenommen nachzuweisen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt bzw. Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten als die aufgeführten Stornierungsgebühren entstanden sind.

(4) Wir behalten uns vor, abweichend von vorstehenden Stornierungsgebühren, eine höhere Entschädigung zu fordern. Für diesen Fall sind wir verpflichtet, die konkrete Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

§ 7 Rücktritt/Kündigung durch Marathon-Sport.de & Universal Reisen

(1) Leisten Sie die Anzahlung und/oder die Restzahlung für die gebuchte Reise nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so sind wir berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und die hierfür nach § 6 anfallenden Kosten von Ihnen zu verlangen.

(2) Wir können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie – ungeachtet einer Abmahnung unsererseits – nachhaltig stören oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhalten, dass eine sofortige Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist. In einem solchen Falle der Kündigung bleibt unser Anspruch auf den Reisepreis bestehen. Wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen und die Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen, einschließlich der uns von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

(3) Wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl können wir nur von dem Reisevertrag oder der betreffenden Teilleistung zurücktreten, wenn wir in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl für die Reise oder die Teilleistung beziffert und den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglichen Reisebeginn Ihnen spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben haben und in der

Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen haben. Einen solchen Rücktritt müssen wir spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt Ihnen gegenüber erklären. Ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, werden wir unverzüglich von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Wenn die Reise oder die Teilleistung aus diesem Grunde nicht durchgeführt wird, erhalten Sie die auf den Reisepreis oder die Teilleistung geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück.

(4) Zur Kündigung wegen höherer Gewalt wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen (vgl. § 651j BGB).

§ 8 Haftung des Reiseveranstalters (Beschränkung der Haftung)

(1) Unsere Haftung für vertragliche Schadensersatzansprüche ist, soweit es sich nicht um einen Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit handelt, insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, wenn Ihr Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und oder wir für Ihren Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

(2) Unsere Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Bei Sachschäden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist unsere Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises je Reisenden und Reise beschränkt. Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach internationalen Übereinkommen bleiben hiervon unberührt.

(4) Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die nach § 13 lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden, wenn diese Leistungen in Reiseausschreibung und Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen – z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Ausstellungen, Theaterbesuche, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort - so eindeutig gekennzeichnet sind, dass Sie erkennbar nicht Bestandteil unserer eigenen Reiseleistungen sind.

(5) Wir haften für Leistungen, die Ihre Beförderung vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort beinhalten oder es sich um Zwischenbeförderungen und die Unterbringung während der Reise handelt. Ferner haften wir wenn und insoweit Ihnen ein Schaden ursächlich entsteht, weil wir eine uns obliegende Aufklärungs-, Hinweis- oder Organisationspflicht verletzt haben.

§ 9 Visa-, Pass-, gesundheitspolizeiliche Formalitäten

(1) Bitte beachten Sie unsere Informationen zu Visa-, Pass- und gesundheitspolizeilichen Formalitäten Ihres Reiselandes. Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf Staatsangehörige der Europäischen Union. Angehörige anderer Staaten wenden sich bitte an das jeweils zuständige Konsulat, welches Auskunft erteilt. Wir gehen davon aus, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person oder bei eventuellen Mitreisenden vorliegen (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit).

(2) Bei pflichtgemäßer Erfüllung unserer Informationspflicht haben Sie selbst für die Einhaltung aller für die Reise maßgeblichen Vorschriften, insbesondere die Beschaffung und das Mitführen aller notwendigen Reisedokumente zu sorgen.

§ 10 Ausschluss von Ansprüchen, Kundenobliegenheiten und Verjährung

(1) Sie haben die Obliegenheit, uns einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Wenden Sie sich dazu bitte an unsere eigene Reiseleitung vor Ort oder setzen Sie sich mit uns direkt in Verbindung. Die Reiseleitung vor Ort ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, jedoch nicht befugt, Ansprüche rechtsverbindlich anzuerkennen.

(2) Wenn Sie den Reisevertrag wegen eines in § 651 c BGB bezeichneten Mangels nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, uns erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen wollen, haben Sie uns zuvor eine angemessene Frist zu Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonders, uns erkennbares Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

(3) Wir empfehlen dringend, etwaige Gepäckverluste oder Gepäckverspätungen bei Flugreisen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen, da diese regelmäßig Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeigen nicht unverzüglich erfolgt. Bei Gepäckverlust ist die Schadensanzeige binnen 7 Tagen, bei Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach der Aushändigung zu erstatten. Ansonsten sind Verluste, Beschädigungen oder Fehlleitungen von Reisegepäck gegenüber uns oder unserer Reiseleitung vor Ort anzuzeigen.

(4) Erhalten Sie nicht innerhalb der in der Buchungsbestätigung mitgeteilten oder spätestens innerhalb der nach § 1 Abs. (4) vorgesehenen Zeit alle notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelvoucher, Flugschein etc.), haben Sie die Obliegenheit, uns unverzüglich hierüber zu informieren.

(5) Sie haben möglichst den Eintritt eines Schadens zu verhindern und eingetretene Schäden so gering wie möglich zu halten sowie uns auf die Gefahr eines eventuellen Schadens aufmerksam zu machen.

(6) Sämtliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung sind innerhalb eines Monats nach dem reisevertraglich

vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur uns gegenüber unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden/-verlusten bzw. – zustellungsverzögerungen im Zusammenhang mit Flügen nach § 10 Abs. (3), die spätestens innerhalb von 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden sind.

(7) Die Ansprüche gemäß den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Tag, der auf den Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes folgt. Schweben zwischen Ihnen und uns Verhandlungen über den Anspruch oder die anspruchsbegründenden Umstände, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis eine der beiden Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt dann frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 11 Reise-Versicherungen

Versicherungen, wie z.B. Reise-Rücktrittskosten-, -Kranken-, -Unfall- oder -Abbruch-Versicherungen sind in dem von uns ausgewiesenen Reisepreis ebenso wenig enthalten, wie Reisegepäck-, Notfall- oder Haftpflichtversicherungen. Wir empfehlen Ihnen jedoch zu Ihrer eigenen Sicherheit, sich bei Buchung der Reise zu versichern. Hierfür gelten die Bedingungen des jeweiligen Versicherers sowie dessen Versicherungsbedingungen, die Sie mit dem Versicherungsschein direkt vom Versicherer erhalten. Bei allen Versicherungsleistungen handelt es sich ausdrücklich um lediglich durch uns vermittelte Fremdleistungen nach § 13.

§ 12 Datenschutz

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG) und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wird darauf hingewiesen, dass die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch uns in maschinenlesbarer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Dabei erfolgt die Nutzung ausschließlich zum Zweck der Abwicklung Ihrer Anfrage und des Reisevertragsverhältnisses. Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich soweit dies im Rahmen der Abwicklung des Reisevertrages erforderlich ist (z.B. an Leistungsträger der von uns vermittelten Fremdleistungen) oder wenn Sie dies ausdrücklich genehmigen. Zu den üblichen Geschäftszeiten erteilen wir Ihnen auf Wunsch Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten.

§ 13 Fremdleistungen

(1) Für Fremdleistungen treten wir lediglich als Vermittler dieser Leistungen und nicht als Veranstalter auf. Das Vertragsverhältnis kommt direkt zwischen Ihnen und dem vermittelten Fremdanbieter zustande. Unserer Haftung für Fremdleistungen ist gemäß § 8 Abs. (4) beschränkt.

(2) Um Fremdleistungen handelt es sich bei allen angebotenen Leistungen, die ausdrücklich gesondert in der Reisebeschreibung als solche bezeichnet sind. Dies sind regelmäßig insbesondere alle Reise-Versicherungen, Ausflüge, Mietwagen, Eintrittskarten, Sonderflugscheine, Marathonstartnummern und Sportveranstaltungen. Vermittelte Fremdleistungen liegen auch vor, wenn sie sich die Reise aus verschiedenen Einzelleistungen fremder Anbieter zusammenstellen und von uns lediglich die Buchung vermitteln lassen.

(3) Für Fremdleistungen gelten die Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fremdanbieters.

§ 14 Information über Luftfahrtunternehmen

(1) Wir werden Sie bei der Buchung über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens aller im Rahmen Ihrer gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informieren.

(2) Soweit das ausführende Luftfahrtunternehmen im Zeitpunkt der Buchung noch nicht feststeht, sind wir verpflichtet, Ihnen den/die Luftfahrtunternehmen zu nennen, das/die den Flug wahrscheinlich durchführen wird/werden. Sobald wir dann wissen, welches Luftfahrtunternehmen den Flug durchführt, werden wir Sie umgehend informieren.

(3) Gleiches gilt auch, wenn das als ausführende Fluggesellschaft genannte Luftfahrtunternehmen wechselt. Wir werden dann unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch als möglich über den Wechsel informiert werden.

(4) Die Liste der Luftfahrtunternehmen, deren gesamter Betrieb in der Gemeinschaft untersagt ist, finden Sie auf der Internetseite „http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf“ der Europäischen Kommission.

§ 15 Gerichtsstand

(1) Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz (Lüneburg) verklagen.

(2) Vorbehaltlich zwingender Regelungen internationaler Übereinkommen ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen oder für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, unser Sitz in Lüneburg.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Gegen unsere Forderungen können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wird bei Klagen gegen uns im Ausland für die Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe Ihrer Ansprüche ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, ist hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Veranstalter:

Universal Reisen & Marathon Sport, Volgerstr. 25, 21335 Lüneburg

Telefon 04131-731393 · Fax 04131 – 404217

Inhaberin: Heike Lessner

Steuernummer: DE 249942053

Sitz und Amtsgericht: Lüneburg

(Stand Mai 2012)